



A-Post

Gemeinderat Oberbüren
Unterdorf 9
9245 Oberbüren

23. August 2017

Geschäft Nr. 17-2980

Gemeinde Oberbüren: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Aushubdeponie Ruetwis Niederwil
(Deponieplan Art. 28bis BauG / Deponiegesuch Art. 28quinquies BauG)**

In Ruetwis bei Niederwil (Subregion Fürstenland) ist gemäss den eingereichten Unterlagen geplant eine Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushubmaterial zu errichten und zu betreiben. Der Planungssperimeter grenzt im Norden an die Autobahn A1 und ist im Weiteren von Landwirtschaftszone - teilweise als FFF ausgeschieden - umschlossen.

Das Planungsgebiet umfasst eine Teilfläche der Parzelle Nr. 569, die der Landwirtschaftszone, sowie einen Teil der Parzelle Nr. 449, die dem übrigen Gemeindegebiet als Verkehrsfläche zugewiesen ist. Innerhalb des Perimeters befinden sich eingedolte Gewässer. Aufgrund des Deponievolumens (95'000m³) handelt es sich um eine Kleindeponie, gemäss kantonalem Richtplan, Koordinationsblatt VII 61. Die Betriebsdauer der Kleindeponie ist auf drei bis vier Jahre geplant, die Rekultivierung muss spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung abgeschlossen sein.

Die umweltrechtliche Verfügung des AFU vom 6. Juli 2017, für das gleichzeitig eingereichte Deponiegesuch, sowie der genehmigte Teilstrassenplan „Deponie Ruetwis Ergänzung Gehweg Nord in Niederwil (G2)“ vom 7. Juli 2017 und das genehmigte Wasserbauprojekt „Offenlegung Ruetwisbach“ vom 26. Juli 2017 erhalten Sie als Beilage.

Der Erlass wurde vorgeprüft und dem ordentlichen Verfahren unterstellt. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die beiliegende Stellungnahme "Verfügung über Umweltschutzmassnahmen" des AFU vom 6. Juli 2017 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 23'590.--.

Aufteilung der Gebühren:

17-2980: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr.	3'700.--
17-2980: Amt für Umwelt (Bewilligungsgebühr)	Fr.	18'550.--
17-3297: Tiefbauamt, Genehmigung Wasserbauprojekt (Anteil ANJF: Fr. 150.-- ; Anteil WB: Fr. 150.-- ; Anteil AFU: Fr. 550.--)	Fr.	850.--
17-3299 Tiefbauamt, Genehmigung Teilstrassenplan (Fr. 340.-- für Anteil Teilstrassenplan; Fr. 150.-- für wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung)	Fr.	490.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen Errichtungsbewilligung für eine Deponie Typ A vom 6. Juli 2017
- Genehmigter Teilstrassenplan Deponie Ruetwis Ergänzung Gehweg Nord in Niederwil (G2) vom 7. Juli 2017
- Genehmigung Wasserbauprojekt Offenlegung Ruetwisbach vom 26. Juli 2017

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Wasser und Energie
- Tiefbauamt Rechtsdienst